



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

Öffentliche Materialien zu

10. Sitzung des StuRa der Amtszeit 2017/18

am 13.02.2018, 18:15 Uhr im SR 114, Carl-Zeiss-Str. 3

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1	Berichte	18:15 – 18:45
TOP 2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	18:45 – 19:00
TOP 3	Diskussion und Beschluss: Behelfsweise Ernennung eines neuen Geschäftsführenden Fachschaftsrates der rechtswissenschaftlichen Fakultät	19:00 – 19:30
TOP 4	**Diskussion und Wahl: Wahl KTS-Delegierte/r	19:30 – 20:00
TOP 5	**Diskussion und Abwahl: Abwahantrag	20:00 – 20:30
TOP 6	Zweite Lesung und Beschluss: FinO-Änderung	20:30 – 21:15
TOP 7	Erste Lesung und Diskussion: FinO-Änderung in §13 Abs 8	21:15 – 21:45
TOP 8	Erste Lesung und Diskussion: FinO-Änderung in §23 Abs 8	21:45 – 22:15
TOP 9	Diskussion und Beschluss: Änderung der Arbeitsverträge der PrüfB	22:15 – 22:45
TOP 10	Sonstiges	22:45 – 23:00

*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

** Dieser TOP kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 03 Diskussion und Beschluss: Behelfsweise Ernennung eines neuen Geschäftsführenden Fachschaftsrates der rechtswissenschaftlichen Fakultät

Diskussion und Beschluss: Tobias Gollub (Vorsitzender FSR REWi)

Antragstext:

siehe Material

Beschlusstext:

siehe Material



**Fachschaftsrat der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Carl-Zeiß-Str. 3 / Raum 2.28
07743 Jena

Telefon: 03641 942 095
Mail: vorstand-fsr.rewi@uni-jena.de

FSR Rechtswissenschaft · Carl-Zeiß-Str. 3 · 07743 Jena

Vorsitzender: Tobias Gollub
Vorstand: Vivien Kusch

StuRa der FSU Jena
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena



**Antrag auf die behelfsweise Ernennung eines neuen Geschäftsführenden
Fachschaftsrates der rechtswissenschaftlichen Fakultät**

Jena, 6. Februar 2018

Lieber Studierendenrat,

aufgrund erheblichen Personalmangels und daraus entstehenden Schwierigkeiten die üblichen Aufgaben des Fachschaftsrates zu erfüllen, empfiehlt der momentan geschäftsführende Fachschaftsrat Rechtswissenschaft die Einberufung der konstituierenden Sitzung. Weiter stellt der Vorstand des Fachschaftsrates den Antrag auf die behelfsweise Ernennung eines neuen Geschäftsführenden Fachschaftsrates durch den Studierendenrat. Dies scheint nach Ansicht des Fachschaftsrates für dringend erforderlich, um die oben genannten Mängel zu beheben. Die in der vorläufigen Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 gewählten Mitglieder würden den Fachschaftsrat übernehmen und könnten die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit dessen wiederherstellen. Der aktuell geschäftsführende Fachschaftsrat stimmt für die Übernahme durch den vorläufig gewählten. (siehe Anlage)

Aufgrund der laufenden Wahlanfechtung konnte noch keine konstituierende Sitzung einberufen werden. Nach momentanen Erkenntnisstand sieht es nicht danach aus, dass die Anfechtung in näherer Zukunft bearbeitet werden kann. Sowohl Wahlvorstand als auch

Schiedskommission sind nach Kenntnis des Fachschaftsrates nicht Beschlussfähig. Der momentane geschäftsführende Fachschaftsrat besteht aus den gewählten Mitgliedern der Amtsperiode 2016/2017. Bedauerlicherweise sehen sich diese nicht mehr in der Lage die Tätigkeiten in vollen Umfang wahrzunehmen. Eine beschlussfähige Sitzung scheint in näherer Zukunft nicht mehr möglich. Die vorläufig gewählten Mitglieder der Wahl 2017 haben bereits einige freiwillige Tätigkeiten übernommen. Jedoch können diese ohne die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates nicht alle Aufgaben des Fachschaftsrates ausreichend nachkommen. In vergangener Zeit führte dies dazu, dass die Interessen unserer Studierenden erheblich gefährdet waren. Beispielhaft ist hier die Ausgabe der Prüfungsprotokolle für die Examenskandidaten zu nennen. Weiter sind traditionelle kommende Veranstaltungen gefährdet.

Weiter führt die nicht offizielle Ernennung des vorläufigen Fachschaftsrates durch ein legitimes Organ (Fachschaft oder Studierendenrat als Kontrollorgan) dazu, dass die vorläufig gewählten und nun freiwillig aktiven Mitglieder kein Freisemester des Justizprüfungsamts erhalten können. Hierdurch gefährden die freiwillig im Interesse unserer Fachschaft tätigen Studierenden ihr eigenes Studium.

Der momentan geschäftsführende und der vorläufig gewählte Fachschaftsrat bitten dringendst um die Bearbeitung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des geschäftsführenden Fachschaftsrat Rechtswissenschaft

i. A. 



**Fachschaftsrat der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Carl-Zeiß-Str. 3 / Raum 2.28
07743 Jena

Telefon: 03641 942 095
Mail: vorstand-fsr.rewi@uni-jena.de

FSR Rechtswissenschaft · Carl-Zeiß-Str. 3 · 07743 Jena

StuRa der FSU Jena
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Vorsitzender: Tobias Gollub
Vorstand: Vivien Kusch

**Betreff: Stellungnahme zur Einberufung zur konstituierenden Sitzung des
Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-
Universität Jena**

Jena, 7. Februar 2018

Lieber Studierendenrat,

aufgrund erheblichen Personalmangels und daraus entstehenden Schwierigkeiten die üblichen Aufgaben des Fachschaftsrates zu erfüllen, empfiehlt der momentan geschäftsführende Fachschaftsrat Rechtswissenschaft durch Beschluss die Einberufung der konstituierenden Sitzung. Dies erfolgte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Ursache hierfür ist eine Anfechtung der Wahl 2017 und das bisherige fehlende Handeln des Wahlvorstandes. Die Einberufung scheint nach Ansicht des geschäftsführenden Fachschaftsrates für dringend erforderlich, um die oben genannten Mängel zu beheben. Die in der vorläufigen Bekanntmachung vom 29.Juni.2017 gewählten Mitglieder würden den Fachschaftsrat übernehmen und könnten die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit dessen wiederherstellen.

Der geschäftsführende Fachschaftsrat Rechtswissenschaft

i. A. 

i. A.



TOP 04 **Diskussion und Wahl: Wahl KTS-Delegierte/r

Diskussion und Wahl: Vorstand

Antragstext:

Bis zum 07.02.2018 wurde die freie Stelle als KTS(Konferenz Thüringer Studierendenschaften)-Delegierte/-r ausgeschrieben.

Es haben sich auf diese Position beworben:

- Simon Klemm
- Simone Rude

Die Bewerbungsunterlagen sind dem nichtöffentlichen Material zu entnehmen.

Auch die Wahl als stellvertretende/r Delegierte/r der KTS ist möglich.

Beschlusstext:

Der StuRa wählt ... als KTS-Delegierte/r.

Der StuRA wählt ... als stellvertretende/n KTS-Delegierte/n.

TOP 05 ****Diskussion und Abwahl: Abwahantrag**

Diskussion und Abwahl: Florian Rappen

Antragstext:

Lieber StuRa Vorstand,

hiermit stelle ich einen *Abwahantrag* gegen das Vorstandsmitglied Scania Steger.

Zur Begründung:

Ich halte die o.g. Dame für schädlich für die gesamte Studierendenschaft. Wer einer eingetragenen Hochschulgruppe bzw. dem Förderverein, einem Geldgeber einer Fachschaft, die Kooperation eben mit dem Organ verbieten möchte, welches es immerzu (finanziell) fördert, der schadet der Studierendenschaft. Ich - und viele andere Studierende mit denen ich im Rahmen meines Mandats über das gesamte Treiben der Steger mich unterhielt - empfanden dies als untragbar. Auch während der Sitzungen kommt es fortwährend dazu, dass sie sich verzählt bei Abstimmungen oder die Ordnungen nicht beherrscht. Jetzt aber die gute Förderung zu verbieten, das halte ich schon für soweit schädlich, dass sie im Vorstand nicht weiter tragbar ist. Sie präsentiert nicht den Willen der Studierenden und ist destruktiv. Auch das Personal fühlt sich immer wieder missverstanden. Ferner fühlen sich Teile des Personals von ihr nicht in ausreichend gutem Maße behandelt - sie kommt ihrer Fürsorgepflicht in meinen Augen in weiten Teilen nicht nach. Scania Steger schadet aus meiner Sicht der Studierendenschaft weit mehr als das sie ihr nützt und ist aus meiner Sicht deshalb sofort abzuwählen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Rappen

Beschlusstext:

Der StuRa der FSU-Jena wählt Scania S. Steger als Vorstandsmitglied ab.

Stellungnahme des FSR Soziologie zum Abwahantrag gegen das Vorstandsmitglied

Scania Steger

Lieber Vorstand des Studierendenrats,

Liebe Mitglieder des Studierendenrats,

wir haben der Sitzungseinladung (bzw. der Nachreichung hierzu) zur StuRa-Sitzung am 30.01.2018 entnommen, dass es einen Abwahantrag gegen das Vorstandsmitglied Scania Sofie Steger durch das Stura-Mitglied Florian Rappen gibt. Unserer Information nach wird dieser Antrag nun auf der nächstfolgenden StuRa-Sitzung behandelt.

Auch wenn wir als Fachschaftsrat uns nicht in die internen Befindlichkeiten und Streitigkeiten im StuRa direkt einmischen wollen, halten wir es für richtig, an dieser Stelle unsere ausdrückliche Solidarität in der Sache mit Scania deutlich zu machen. Wir möchten unsere Beweggründe gerne darlegen.

Der Text des Abwahantrags enthält eine Reihe von Anschuldigungen, für die der Antragsteller, zumindest im Antragstext, jeglicher Nachweise schuldig bleibt; vielleicht wird dies auf der entsprechenden Sitzung nachgereicht, nach derzeitigem Stand sehen wir jedoch ein erhebliches Problem in der Art und Weise, wie der Antrag formuliert ist. Der Antragsteller erhebt den Vorwurf, das angesprochene Vorstandsmitglied sei "schädlich für die gesamte Studierendenschaft" und daher abzuwählen, da es 1) die Kooperation des StuRa und aller seiner Unterstrukturen mit einer Hochschulgruppe sowie einem Förderverein verbieten wolle, 2) sich bei Auszahlungen regelmäßig verzähle sowie die Ordnungen nicht beherrsche und 3) ihrer Fürsorgepflicht ggü. des Personals in weiten Teilen nicht nachkomme.

Sofern wir richtig informiert sind, bezieht sich Vorwurf 1) direkt auf TOP 05 der StuRa-Sitzung vom 30.01.2018 (nachzulesen im öffentlichen Sitzungsmaterial). Hierbei scheint der Antragsteller den Vorwurf der Schädlichkeit für die Studierendenschaft, der eigentlich ihm bzw. den in TOP 5 genannten Organisationen gegenüber erhoben wurde, einfach umdrehen zu wollen, um von seinen eigenen Tätigkeiten und Verhalten abzulenken. Der Hintergrund des Antrags von Scania Steger in TOP 05 der TO reicht schon einige Monate zurück und scheint langsam aber sicher, auch durch die intensive Arbeit und Beschäftigung des genannten Vorstandsmitglied, vollständig aufgedeckt zu werden. Uns beschleicht hierbei der Verdacht, dass der Antragsteller des Abwahantrags versucht, einerseits das genannte Vorstandsmitglied einzuschüchtern über einen Abwahantrag, der nur sehr dürftig die (in unseren Augen) unverhohlenen persönlichen Abneigungen des Antragsstellers verdeckt sowie von der eigentlichen Sache (siehe TOP 05 der TO) abzulenken. Wir hoffen, dass der Studierendenrat sich von diesem Manöver nicht ablenken lässt und sich intensiv mit den Hintergründen, die mit TOP 05 der TO verbunden sind, auseinandersetzt. Ein Mitglied des Studierendenrats, das gleichzeitig Vorsitzender eines Fachschaftsrates ist, und der Studierendenschaft durch bewusstes Fehlverhalten einen enormen finanziellen Schaden entstehen lässt, in der Folge versucht der Person, die, weil sie Vorstandsmitglied ist, die nötige Einsicht hat, und noch dazu den Mut hat, der Sache auf den Grund zu gehen, zu

unterstellen, sie sei wiederum verantwortlich für Schädigungen der Studierendenschaft, halten wir für vollkommen unglaublich und nicht integer.

Vorwurf 2) ist für uns nicht nachvollziehbar, da, wie angesprochen, Nachweise schuldig bleiben. Da Auszählungen ja in der Regel von Nicht-Mitgliedern des StuRa durchgeführt werden sollen und immer mindestens drei Personen an einer Auszählung beteiligt sind, ist der erste Teil des Vorwurfs wohl hinfällig. Dass ein Vorstandsmitglied die Ordnungen beherrsche solle, ist natürlich wünschenswert, es jedoch einer Person, die sich in ihrer ersten Amtszeit als StuRa-Mitglied und Vorstandsmitglied befindet (auch wenn sie bereits zuvor, zumindest mit der Finanzordnung vertraut gewesen sein mag) zum Vorwurf zu machen, dass sie die Ordnungen nicht in einer Weise beherrscht wie Menschen, die es sich zur Lebensaufgabe gemacht haben, den StuRa mit ihrer Präsenz zu beehren, ist wohl lächerlich. Es sollte jeder Person, aber wohl gerade solchen, die sich mit großem Tatendrang den Aufgaben nicht nur des StuRa (was ja für einige gewählte StuRa-Mitglieder schon regelmäßig zu viel verlangt zu sein scheint, wenn man die Anwesenheitszahlen betrachtet) sondern auch des Vorstands zuwenden, möglich sein, sich in einer angemessenen Zeit in die, für Nicht-Jurist_innen teilweise nicht gerade einfach geschriebenen, und durchaus umfangreichen Ordnungen des StuRa einzuarbeiten. Wir sind uns sicher, dass bei etwaigen Defiziten die anderen Mitglieder des Vorstands mit Rat und Tat zur Seite stehen und auch andere Mitglieder des StuRa immer gerne einen Hinweis auf die richtige Auslegung von Ordnungen geben.

Vorwurf 3) ist für uns in der Sache nicht bewertbar, da wir keinen entsprechenden Kontakt zum Personal des StuRa haben. Wir sind uns jedoch sicher, dass der Personalrat diese Vorwürfe entsprechend aufnehmen und ihnen nachgehen wird. Für uns ist nicht ersichtlich, wie der Antragsteller des Abwahantrags in die Position gekommen sein soll, als Sprachrohr für (einen Teil) des Personals Vorwürfe gegen ein bestimmtes Vorstandsmitglied in Form eines Abwahantrags zu formulieren.

Darüber hinaus halten wir den generellen Ton des Abwahantrags für wenig hilfreich; allein ein Blick auf den letzten Satz sollte hierzu genügen. Woran genau bemisst sich denn die Nützlichkeit eines Menschen, der, wie oben angesprochen, Enthusiasmus, Zeit und Leidenschaft in die Arbeit für den StuRa steckt? An finanziellen Kennziffern? Falls ja, dann ist, aus unserer Sicht zumindest, klar, wer der Studierendenschaft schadet (vgl. die Hintergründe zu TOP 05 der TO vom 30.01.2018)...

Wir möchten noch einmal mit Nachdruck die Mitglieder des Studierendenrats bitten, sich nicht durch einen, in dieser Art, sinnlosen Abwahantrag, dem auch mit diesem Schreiben vermutlich schon zu viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde, von der eigentlichen Sache – wir verweisen wiederholt auf die Hintergründe zu TOP 05 der TO vom 30.01.2018 – ablenken zu lassen, drücken unsere ausdrückliche Solidarität in der Sache mit Scania Steger als Vorstandsmitglied aus und begrüßen ein aufklärerisches Vorgehen des Studierendenrats.

Viele Grüße,
der Fachschaftsrat Soziologie

Jena, den 07.02.2018

TOP 06 2. Lesung und Beschluss: FinO-Änderung

2. Lesung und Beschluss: Haushaltsverantwortlicher

hiermit stelle ich zur nächsten Sitzung erneut folgenden Antrag zur ersten Lesung:

Änderung FinO zu §10 (1) 1 Die Fachschaften erhalten aus den im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft pro Haushaltsjahr 4,60 Euro.

Begründung:

Angesichts der aktuellen Haushaltsverhandlungen entspricht die Änderung dem aktuellen Haushaltsplan, wie er zu der letzten Lesung vorgelgt wurde. Da genügend Mittel vorhanden sind, sollen so Fachschaften mit hohen Ausgaben entlastet werden. Dank unserer Berechnung der Zuweisung profitierten sowohl kleine als auch große Fachschaften. Dadurch kann die direkte Interessensvertretung der Studierenden in den einzelnen Fakultäten verbessert werden. Aus aktuellen Gesprächen sind es nicht nur einzelne Fachschaften die ihren gesamten Semesterbeitrag abrufen. So werden trotz noch vorhandener Kontostände Kostenpläne von einigen Vorgelegt, um den Gesamtbetrag der Zuweisung erhalten zu können. Wären Ausgaben zu Beginn des Jahres nicht durch einen nicht vorhandenen Haushalt blockiert, so würden einzelne FSRe auch ohne Probleme den Gesamtbetrag der Zuweisung ausgeben können.

Die 4,60 entsprechen der Jahreszuweisung. Das bedeutet es ergibt sich eine Semesterzuweisung von 2.30 EUR gemäß der letzten Änderungen im Haushalt 2018. Der Zuweisungsbetrag kann erst umgesetzt werden, sobald die Geänderte FinO verkündet wurde.

Ich schlage als Verfahrensvorschlag die FinO-Änderung in dieser Weise vor. In der Zwischenzeit möchte ich mich mit dem Innenreferenten eine umfangreichere FinO-Änderung ausarbeiten, welche die Autonomie der FSRe als eigenes Gremium z.B. in der FSR-KOM stärkt. Gleichsam soll eine Lösung für Probleme in der Vergangenheit, welche bei FSRen aufgetreten sind, gelöst werden. Eine Anpassung (Herabsetzung) der Semesterzuweisung der FSRe und gleichzeitige finanzielle Stärkung der FSR-KOM mit eigener Bestimmungshoheit über zugewiesene Finanzen kann dann mit dem neuen Haushaltsjahr 2019 gezielter umgesetzt werden. Damit möchte ich erneut versuchen, die Debatte der FinO-Änderung und des Haushaltes zu beschleunigen, da die Arbeitsfähigkeit seit dem 01.01.2018 stark eingeschränkt ist.

Danke und beste Grüße

Sebastian Wenig

Anmerkung:

Der Antrag wurde auf der Sitzung am 30.01.2018 durch einen Änderungsantrag von Gerrit Huchtemann, welchen der Antragsteller übernommen hat, geändert.

Beschlusstext:

Der StuRa beschließt hiermit folgende Änderung der FinO:

Ändere §10 (1) in: 1 Die Fachschaften erhalten aus den im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft pro Haushaltsjahr 4,40 Euro.

TOP 07 1. Lesung und Diskussion: FinO-Änderung in § 13 Abs 8

1. Lesung und Diskussion: Gerrit Huchtemann

Antragstext:

E Zahlungen und Buchführung

§ 13 Zahlungen, Umbuchungen

Absatz (8) Neu

Füge hinzu:

(8) Beträge, für die von Mitgliedern der Studierendenschaft in Vorkasse getreten wurde, sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abrechnung zu erstatten. ²Rechnungen sind in der Regel innerhalb dem, von den Rechnungsstellenden gegebenen Zeitraum zu begleichen. ³Ist kein Zeitraum angegeben, so ist nach den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften zu handeln.

Begründung:

Es ist viel von den Studierenden verlangt, sich ehrenamtlich für die Studierendenschaft zu betätigen, für die Beschaffung in Vorkasse zu treten und dann auch noch länger als 2 Wochen auf die Erstattung der Vorkasse warten zu müssen. Ebenfalls ist das zeitige Begleichen von Rechnungen unglaublich wichtig, gerade, wenn es sich um Honorarrechnungen handelt. Da dies in der Vergangenheit ziemlich schief gelaufen ist, muss da eine Regelung her, die einen gerechten Ablauf der Rechnungsbegleichung und Vorkassenerstattung gewährleistet.

Beschlusstext:

Der StuRa ändert § 13 FinO folgendermaßen:

§ 13 Zahlungen, Umbuchungen

Absatz (8) Neu

Füge hinzu:

(8) Beträge, für die von Mitgliedern der Studierendenschaft in Vorkasse getreten wurde, sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abrechnung zu erstatten. ²Rechnungen sind in der Regel innerhalb dem, von den Rechnungsstellenden gegebenen Zeitraum zu begleichen. ³Ist kein Zeitraum angegeben, so ist nach den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften zu handeln.

Anträge zur Finanzordnung der Studierendenschaft der FSU Jena

[Aktuelle Lesefassung \(Link\)](#)

Inhalt

E Zahlungen und Buchführung.....	2
§ 13 Zahlungen, Umbuchungen	2
Absatz (8) Neu	2
F Finanzentscheidungen	2
§ 23 Reisekosten	2
Absatz (8) Satz 1:.....	2

E Zahlungen und Buchführung

§ 13 Zahlungen, Umbuchungen

Absatz (8) Neu

Füge hinzu:

(8) Beträge, für die von Mitgliedern der Studierendenschaft in Vorkasse getreten wurde, sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abrechnung zu erstatten. ²Rechnungen sind in der Regel innerhalb dem, von den Rechnungsstellenden gegebenen Zeitraum zu begleichen. ³Ist kein Zeitraum angegeben, so ist nach den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften zu handeln.

Begründung:

Es ist viel von den Studierenden verlangt, sich ehrenamtlich für die Studierendenschaft zu betätigen, für die Beschaffung in Vorkasse zu treten und dann auch noch länger als 2 Wochen auf die Erstattung der Vorkasse warten zu müssen. Ebenfalls ist das zeitige Begleichen von Rechnungen unglaublich wichtig, gerade, wenn es sich um Honorarrechnungen handelt. Da dies in der Vergangenheit ziemlich schief gelaufen ist, muss da eine Regelung her, die einen gerechten Ablauf der Rechnungsbegleichung und Vorkassenerstattung gewährleistet.

F Finanzentscheidungen

§ 23 Reisekosten

Absatz (8) Satz 1:

Ändere

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nacht gezahlt. [...]

Zu:

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, in der Regel 20 Euro, maximal 41 Euro aber je Nacht gezahlt. ²Veranstaltende Gremien der Studierendenschaft sind angehalten, den Preis möglichst niedrig zu halten. [...]

Begründung:

Das momentan günstigste Etablissement in Innenstadtnähe ist das „Alpha One Hostel Jena“. Hier kostet die Nacht im Einzelzimmer 41 Euro inkl. Frühstück. Für Referenten mit besonderen Bedürfnissen ist das das Angebot mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis innerhalb Jenas.

TOP 08 1. Lesung und Diskussion: FinO-Änderung in §23 Abs 8

1. Lesung und Diskussion: Gerrit Huchtemann

Antragstext:

F Finanzentscheidungen

§ 23 Reisekosten

Absatz (8) Satz 1:

Ändere

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nachtgezahlt.[...]

Zu:

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, in der Regel 20 Euro, maximal 41 Euro aber je Nacht gezahlt. ²Veranstaltende Gremien der Studierendenschaft sind angehalten, den Preis möglichst niedrig zu halten. [...]

Begründung:

Das momentan günstigste Etablissement in Innenstadtnähe ist das „Alpha One Hostel Jena“. Hier kostet die Nacht im Einzelzimmer 41 Euro inkl. Frühstück. Für Referenten mit besonderenBedürfnissen ist das das Angebot mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis innerhalb Jenas.

Beschlusstext:

Der StuRa ändert § 23 der FinO folgendermaßen:

Ändere

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nachtgezahlt.[...]

Zu:

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, in der Regel 20 Euro, maximal 41 Euro aber je Nacht gezahlt. ²Veranstaltende Gremien der Studierendenschaft sind angehalten, den Preis möglichst niedrig zu halten. [...]

Anträge zur Finanzordnung der Studierendenschaft der FSU Jena

[Aktuelle Lesefassung \(Link\)](#)

Inhalt

E Zahlungen und Buchführung.....	2
§ 13 Zahlungen, Umbuchungen	2
Absatz (8) Neu	2
F Finanzentscheidungen	2
§ 23 Reisekosten	2
Absatz (8) Satz 1:.....	2

E Zahlungen und Buchführung

§ 13 Zahlungen, Umbuchungen

Absatz (8) Neu

Füge hinzu:

(8) Beträge, für die von Mitgliedern der Studierendenschaft in Vorkasse getreten wurde, sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der Abrechnung zu erstatten. ²Rechnungen sind in der Regel innerhalb dem, von den Rechnungsstellenden gegebenen Zeitraum zu begleichen. ³Ist kein Zeitraum angegeben, so ist nach den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften zu handeln.

Begründung:

Es ist viel von den Studierenden verlangt, sich ehrenamtlich für die Studierendenschaft zu betätigen, für die Beschaffung in Vorkasse zu treten und dann auch noch länger als 2 Wochen auf die Erstattung der Vorkasse warten zu müssen. Ebenfalls ist das zeitige Begleichen von Rechnungen unglaublich wichtig, gerade, wenn es sich um Honorarrechnungen handelt. Da dies in der Vergangenheit ziemlich schief gelaufen ist, muss da eine Regelung her, die einen gerechten Ablauf der Rechnungsbegleichung und Vorkassenerstattung gewährleistet.

F Finanzentscheidungen

§ 23 Reisekosten

Absatz (8) Satz 1:

Ändere

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nacht gezahlt. [...]

Zu:

(6) ¹Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, in der Regel 20 Euro, maximal 41 Euro aber je Nacht gezahlt. ²Veranstaltende Gremien der Studierendenschaft sind angehalten, den Preis möglichst niedrig zu halten. [...]

Begründung:

Das momentan günstigste Etablissement in Innenstadtnähe ist das „Alpha One Hostel Jena“. Hier kostet die Nacht im Einzelzimmer 41 Euro inkl. Frühstück. Für Referenten mit besonderen Bedürfnissen ist das das Angebot mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis innerhalb Jenas.

TOP 09 Diskussion und Beschluss: Änderung der Arbeitsverträge der PrüfB

Diskussion und Beschluss: Mike Niederstraßer

Antragstext:

Hallo auch,

für die kommende Sitzung stelle ich, da es nun anders und im Konsens nicht mehr möglich scheint, nun selbst folgenden Antrag. Da bereits in das Thema eingeführt worden ist und die Debatte insgesamt seit Juni 17 läuft ist es m.E. auch inhaltlich kein Problem, dass es keinen nochmaligen besonders langen Vorlauf gibt. Falls nun auch schnellstmöglich alle anderen Verträge umgestellt werden sollen, bitte ich um entsprechende Ergänzungen seitens der StuRa-Mitglieder.

Danke

Mike

Beschlusstext:

001 Der Arbeitsvertrag für die Allgemeine Prüfungsberatung vom 1.4.11 zuletzt geändert mit Vertrag vom 10.5.15 wird wie folgt geändert:

"Für den Vertrag gelten die Anwendung des TV-L in der jeweilig gültigen Fassung als vereinbart. Entgegen stehende Regelungen, insbesondere solche zur Entgelthöhe/Regelungen des Abschnitts III, sind aufgehoben. Diese Regelung tritt zum 1.4.17 in Kraft."

002 Der Arbeitsvertrag für die "Prüfungsberatung staatlich geregelte Studiengänge" wird im Einvernehmen mit der Arbeitnehmerin so angepasst, dass ebenfalls ab dem 1.4.17 für die Entlohnung ausschließlich dieser Tarifvertrag i.d.j.g.F. zur Anwendung kommt (Übertragung insbesondere der Regelungen des Abschnitts III).

Zur Begründung:

Der Antrag folgt dem Beschluss des StuRa vom 28.4.2009¹ zur grundsätzlichen Umstellung der Arbeitsverträge des StuRa auf den TV-L. Er ist zunächst auf die Beratungsstellen beschränkt, da mit anderen Angestellten noch keine Abstimmung stattgefunden hat. Eine (so nicht zwingend bisher existente) Bevorteilung entfällt damit ebenfalls.

Mit diesem Beschluss wird die Grundlage geschaffen, eine Eingruppierung nach TV-L vorzunehmen, wie sie i.Ü. auch bereits am 25.5.11 seitens des Rechtsamtes mit Nachdruck gegenüber dem StuRa angeregt worden ist². Eine gesonderte Feststellung des Entgelts

(Gruppe/Stufe) usw. ist dann nicht mehr nötig, da tariflich nach den Kriterien zu ermitteln, auch ergibt sich kein Abstand zur Entwicklung im öD mehr, der eine Dynamisierung erforderlich machen würde (vgl. Antrag vom Dezember 2014).

Im Falle meiner Stelle trägt der StuRa nur 3/7 etwaig anfallender Kosten. Die beiden andere StuRae haben diesem Antrag bereits zugestimmt, der StuRa TUC vertraglich bereits im Juli 2013. Auch hier ist das Übertragungsdatum der 1.4. des laufenden Jahres.¹ "Wir, der StuRa, beschließen, unsere Angestellten grundsätzlich nach TV-L zu bezahlen. (Abstimmung: 10/1/1 = Damit ist der Antrag angenommen.)"² "Dies gebieten vor allem aber auch das Gleichbehandlungsgebot bzw. das Besserstellungsverbot im öffentlichen Dienst, das es nicht erlaubt,

Mitarbeiter innerhalb des öffentlichen Dienstes des Freistaats Thüringen nach unterschiedlichen Vergütungsregelungen zu bezahlen. Schließlich orientiert sich der Vertrag auch sonst am TV-L, so dass es nicht nachvollziehbar ist, allein bei der Höhe der Vergütung abzuweichen. Diese Frage ist im Übrigen auch Gegenstand einer in der Zwischenzeit stattgefundenen Unterredung mit dem Kanzler der Universität gewesen, der eine Vergütung am Maßstab des TV im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Beschäftigten an der Universität nachdrücklich unterstützt."

Danke

Mike